

Verfahren zu  
Ermittelung der  
Schäden.

§ 41. Entstehen wegen Vergütung der, durch das Schürfen erwachsenen, Schäden Differenzen, welche von dem Bergamte in Güte nicht beseitigt werden können, so tritt das in Abschnitt VIII. § 225 vorgeschriebene Taxationsverfahren und beziehentlich nach Abschnitt VIII. § 226 der Rechtsweg ein. Den Interessenten steht es frei, die Taxation der muthmaasslich durch das Schürfen erwachsenen Schäden vor Angriff der Schurfarbeiten bewirken zu lassen.

Die Kosten der Taxation sind in der Regel vom Schürfer allein, in dem Falle jedoch von beiden Interessenten gemeinschaftlich zu tragen, wenn ersterer sich zu Entrichtung einer, der Taxe wenigstens gleichkommenden Entschädigung bereits in dem Vereinigungstermine vor dem Bergamte erboten hatte, deren Annahme aber vom Beschädigten verweigert worden war.

Einebnung der  
Schürfe.

§ 42. Der Schürfer muß, wenn er die Schurfarbeit aufgibt, die Schürfe wieder zu füllen und einebnen, vorher aber dem Bergamte Anzeige davon machen. Thut er ersteres nicht, so hat solches das Bergamt auf dessen Kosten bewirken zu lassen.

Der Schürfer muß dem Bergamte auf dessen Verlangen vor Beginn der Schurfarbeiten eine Caution deshalb bestellen.

Verbot der Ein-  
ebnung der  
Schürfe ohne  
bergamtliche  
Genehmigung.

§ 43. Wer ohne Vorwissen und Genehmigung des Bergamtes einen Schurf einebnet, fällt in eine Strafe von fünf Thalern und ist verbunden, den Schurf nach der Anordnung des Bergamtes wieder aufzumachen.

## Cap. II.

### Vom Muthen.

Muthung.

§ 44. Wer das Recht erlangen will, innerhalb eines gewissen Bezirks verleihbare Mineralien (Abschnitt I, § 1) zu gewinnen, muß bei dem Bergamte Muthung einlegen.

Erfordernisse.

§ 45. Zur Gültigkeit einer Muthung ist es erforderlich, daß der Muther dem Bergamte die Mineralien, deren Verleihung er begehrt, sowie die Begrenzung des ihm zu verleihenden Grubensfeldes angiebt, ingleichen die Existenz wenigstens eines verleihbaren Minerals oder einer Lagerstätte, auf welcher ein solches nach geognostisch bergmännischen Erfahrungen vorkommen kann, innerhalb des beehrten Districts nachweist.

Anbringen der-  
selben.

§ 46. Die Muthung ist entweder schriftlich in zwei gleichlautenden Muthzetteln oder zu Protocoll anzubringen.

Das Bergamt hat auf den Muthzetteln oder im Protocolle Tag und Stunde des Anbringens zu bemerken und dem Muther das eine Exemplar der erstern oder eine Abschrift der letztern auszuhändigen.

Vorrecht des  
Schürfers.

§ 47. Der Schürfer hat in dem ihm überwiesenen Schurffelde während der Dauer der Schurffrist (§ 34) ein Vorrecht zum Muthen.